

Thema:

Posten des anteiligen Eigenkapitals

Fragestellung:

§ 4 Abs. 2 GemEBilBewVO fordert einen Wertansatz mit dem anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag. Zum Teil erfolgt bei den Beteiligungen der Verlustausgleich eines entstandenen Jahresfehlbetrags durch eine Zuführung in die Kapitalrücklage. Diese ist gemäß § 266 Abs. 3 HGB Bestandteil des Eigenkapitals. Ergibt sich hieraus die Verpflichtung bei der Ermittlung der Finanzanlagen neben dem anteiligen Stammkapital auch die anteiligen Kapitalrücklagen in die Bewertung des Beteiligungsvermögens mit aufzunehmen?

§ 4 Abs. 2 letzter Satz GemEBilBewVO fordert bei Sondervermögen beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags anteilig eine entsprechende Rückstellung. Muss analog hierzu eine entsprechende Rückstellung gebildet werden, wenn eine Zuführung in die Kapitalrücklage als Verlustausgleich gewährt wurde?

Lösungsansatz:

Zum Eigenkapital des Eigenbetriebs zählen neben dem Stammkapital sämtliche Rücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag und ein Jahresgewinn.

Ein möglicher Verlustvortrag sowie ein Jahresverlust sind vom Eigenkapital abzuziehen. Für eine drohende Ausgleichsverpflichtung ist grundsätzlich eine Rückstellung zu bilden.
